

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Detlef Ehlebracht, Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

Betr.: Ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntag am 6. Dezember 2020 nachholen – Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten

Die vom Senat erlassenen Zwangsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie haben dazu geführt, dass der für den 5. April 2020 vorgesehene verkaufsoffene Sonntag ausgefallen ist. Seitens des Senates sind keine Bestrebungen bekannt, diesen ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntag im Laufe des Jahres 2020 nachzuholen.¹ Die mit dem Ausfall des verkaufsoffenen Sonntages verbundene Senkung des Umsatzes für den Einzelhandel würde so ohne Kompensation bleiben und zu den anderen Umsatzeinbrüchen dazu kommen, die aufgrund der coronabedingten Zwangsmaßnahmen im laufenden Jahr aufgetreten sind. Im Juli 2020 wurde der Umsatzeinbruch für Geschäftsinhaber in der Hamburger Innenstadt mit einer Schrumpfung von 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr beziffert.²

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass aufgrund der im Zuge der Corona-Pandemie entstandenen schweren wirtschaftlichen Schäden eine Nachholung des ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntags geboten ist. Eine Unternehmen und Arbeitnehmer unterstützende Politik während der Corona-Pandemie darf sich nicht nur auf teure Hilfspakete beschränken, sondern muss es durch Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen und Freiräume ermöglichen, dass die Unternehmen auch aus eigener Kraft wieder besser wirtschaften können. Die Handelskammer forderte insofern, den verkaufsoffenen Sonntag am 6. Dezember 2020 nachzuholen.³

Vertreter der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zeigten sich zwar offen dafür, den Termin nachzuholen, kritisierten aber die von der Handelskammer avisierte Durchführung am zweiten Advent.⁴ § 8 Absatz 1 Satz 6 des Ladenöffnungsgesetzes nimmt derzeit ausdrücklich Adventssonntage und Sonntage im Dezember von verkaufsoffenen Sonntagen aus.

Die Antragsteller schlagen vor, ausnahmsweise von dieser Regelung abzuweichen und den verkaufsoffenen Sonntag wie von der Handelskammer vorgeschlagen am 6. Dezember 2020 nachzuholen. Aufgrund der coronabedingten massiven Umsatzeinbrüche, die Unternehmen und Arbeitnehmer im Jahr 2020 erlitten haben, ist es aus Sicht der Antragsteller gerechtfertigt, den umsatzverstärkenden Effekt der Vorweihnachtszeit auszunutzen und einmalig vom vereinbarten Hamburger Sonntagsfrieden

¹ Vergleiche *NDR 90,3*, Wohl kein verkaufsoffener Sonntag im Advent, <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Wohl-kein-verkaufsoffener-Sonntag-im-Advent,verkaufsoffenersonntag118.html>, abgerufen am 4. August 2020.

² *Mikuteit, Hanna-Lotte*, Handelskammer will verkaufsoffenen Sonntag am zweiten Advent, <https://www.abendblatt.de/hamburg/article229463290/Hamburg-Einzelhandel-Corona-Krise-Massnahmen-Handelskammer-verkaufsoffener-Sonntag-Advent-Nikolaus-City-Innenstadt-Shopping.html>, abgerufen am 4. August 2020.

³ Am angeführten Ort.

⁴ Vergleiche übereinstimmend Fußnoten 1 und 2.

abzuweichen. In diesem Zusammenhang muss, wenn die übrigen verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt wie geplant stattfinden sollen, ohnehin auf die Anlassbezogenheit der verkaufsoffenen Sonntage in Hamburg verzichtet werden, da Anlass für verkaufsoffene Sonntage in der Regel Großveranstaltungen sind, die im Zuge der Corona-Pandemie vermieden werden sollen. Dies entspricht insofern auch der in der Vergangenheit dargelegten kritischen Haltung der Antragsteller zu Großveranstaltungen.⁵

In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden im Hinblick auf die verkaufsoffenen Sonntage noch viel weiter gehende Lösungen verfolgt. So kündigte der niedersächsische Wirtschaftsminister Bernd Althusmann an, vier verkaufsoffene Sonntage im Zeitraum von August bis November 2020 genehmigen zu wollen.⁶

Auch andere in der Bürgerschaft vertretene Fraktionen haben Bekenntnisse abgelegt, die auf eine Unterstützung für die Belebung der Hamburger Wirtschaft hinauslaufen müssten. So erklärte der zuständige Sprecher der CDU-Bürgerschaftsfraktion, David Erkalp, ebenfalls einen verkaufsoffenen Sonntag am 6. Dezember 2020 zu unterstützen.⁷ Die Antragsteller sehen insofern mit Interesse der Begründung der CDU-Bürgerschaftsfraktion entgegen, den vorliegenden Gesetzentwurf, der ihrem über die Presse verlautbarten Programm entspricht, abzulehnen. Auch der Fraktionsvorsitzende der Bürgerschaftsfraktion der GRÜNEN, Dominik Lorenzen, bekannte sich jüngst zur Rettung der Hamburger Innenstadt⁸, und kann insofern durch sein Abstimmungsverhalten demonstrieren, ob er dieses Vorhaben ernst meint.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten

Das Hamburgische Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 611), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

I. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens vier Sonntagen geöffnet sein; ausnahmsweise sind solche Anlässe für Öffnungen im Kalenderjahr 2020 entbehrlich.“

⁵ Vergleiche Drs. 22/365, Seite 2.

⁶ *NDR 1 Niedersachsen*, Land plant verkaufsoffene Sonntage ohne Anlass, <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Land-plant-verkaufsoffene-Sonntage-ohne-Anlass,verkaufsoffener-sonntag116.html>, abgerufen am 4. August 2020.

⁷ *Meyer-Wellmann, Jens*, Sonntagsöffnung: Senat erteilt Handelskammer Absage, <https://www.abendblatt.de/hamburg/article229557958/Sonntagsoeffnung-Senat-Handelskammer-Absage-Corona-Hamburg.html>, abgerufen am 4. August 2020.

⁸ *„Hamburger Abendblatt“*, Interview „Wir müssen die Hamburger Innenstadt retten“, <https://www.abendblatt.de/hamburg/article229454496/gruene-fraktionsvorsitzende-hamburg-innenstadt-einzelhandel-verkehr-jennifer-jasberg-dominik-lorenzen-interview-grote-umtrunk-affaere.html>, abgerufen am 4. August 2020.

II. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 6. Dezember 2020 geöffnet sein. Der Senat oder die von ihm bestimmten Stellen regeln für diesen Tag gemäß Absatz 1 Sätze 3 bis 5 durch Rechtsverordnung das Nähere. § 8 Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeiner Teil der Begründung

Das vorgeschlagene Gesetz nimmt eine einmalige befristete Anpassung am Ladenöffnungsgesetz vor, mit der vor dem Hintergrund der schlechten wirtschaftlichen Situation der Stadt in der Corona-Pandemie ein außerplanmäßiger verkaufsoffener Sonntag für den 6. Dezember 2020 festgeschrieben wird. Daneben soll die vom Ladenöffnungsgesetz vorgeschriebene Anlassbezogenheit der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2020 wegfallen, da als Anlass für verkaufsoffene Sonntage auch Großveranstaltungen taugen und diese unter Gesichtspunkten des Infektionsschutzes vermieden werden sollten.

B. Besonderer Teil der Begründung

Zu Artikel 1

Die Änderungen werden in den bestehenden § 8 des Ladenöffnungsgesetzes inkorporiert, der die relevanten Regelungen für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen enthält.

Zu Römisch Erstens

§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Ladenöffnungsgesetzes knüpft die bis zu viermalige Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen an Anlässe von besonderen Ereignissen. Nimmt man den Gesetzeswortlaut ernst, müssten also auch die geplanten verkaufsoffenen Sonntage am 27. September und am 8. November 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen stattfinden. Sowohl das Abhalten von Großveranstaltungen als auch die Strapazierung des Gesetzestextes durch das „Erfinden“ von Anlässen, welche eine Öffnung doch noch rechtfertigen könnten, sollte vermieden werden. Durch den angefügten Halbsatz wird insoweit eine Ausnahmeregelung für das Kalenderjahr 2020 geschaffen. Für die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bedarf es somit keiner Anlässe von besonderen Ereignissen mehr.

Zu Römisch Zweitens

Absatz 1a Satz 1 ordnet die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags für den 6. Dezember 2020 an. Die Anordnung erfolgt durch das Gesetz selbst, um eine umständlichere Regelung zu vermeiden, bei der die Bürgerschaft versucht, den Senat zum Erlass einer bestimmten Rechtsverordnung zu verpflichten. Der direkte Erlass einer Rechtsverordnung durch die Bürgerschaft dürfte verfassungswidrig sein.⁹ Die Verwendung des Wortes „abweichend“ macht deutlich, dass der verkaufsoffene Sonntag am 6. Dezember 2020 im Hinblick auf die Begrenzung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht angerechnet wird und auch die Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 6 nicht greift, da vom Absatz 1 in Gänze abgewichen wird.

⁹ Vergleiche für den Bund BVerfGE 22, 330 (346); 24, 184 (199).

Absatz 1a Satz 2 sorgt dafür, dass der Senat oder die von ihm bestimmten Stellen das Übrige – also nicht den Termin, aber alle sonst für einen verkaufsoffenen Sonntag durch Rechtsverordnung typischerweise festzulegenden Bestimmungen – durch Rechtsverordnung in gewohnter Weise regeln kann. § 8 Absatz 1 Satz 2 bleibt außer Betracht, weil im vorliegenden Falle die Anordnung des verkaufsoffenen Sonntages durch Gesetz erfolgt; § 8 Absatz 1 Satz 6 bleibt außer Betracht, weil bewusst von dessen Regelungen abgewichen wird.

Absatz 1a Satz 3 stellt klar, dass der durch Gesetz angeordnete verkaufsoffene Sonntag ein Sonntag auch im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 7 ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 3

Die Bestimmungen treten am Ende des Jahres außer Kraft. Diese spezifische zeitliche Befristung erklärt sich aus der Neufassung des § 8 Absatz 1 Satz 1, dessen neuer Halbsatz eine Regelung für das gesamte Kalenderjahr trifft und es daher sinnvoll ist, das Außerkrafttreten auf den Ablauf des Kalenderjahres zu terminieren. Generell stellt die Regelung zum Außerkrafttreten sicher, dass der Ausnahmecharakter des Gesetzes gewahrt bleibt und dass die vorgenommenen Änderungen am Ladenöffnungsgesetz nach dem Außerkrafttreten wieder aus dem Gesetzestext getilgt werden.